

Umweltdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

Gersau, 11. Juli 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des Jagd- und Wildschutzgesetzes (JWG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur Teilrevision des Jagd- und Wildschutzgesetzes (JWG) Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz die Möglichkeit wie folgt wahr:

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgelegte Vorlage löst bei der FDP wenig Begeisterung aus, da sie den Willen des Parlaments gleich in zwei zentralen Punkten missachtet: Einerseits wird die Thematik der Wildruhezonen – obwohl sich das Parlament gegenüber solchen schon mehrfach ablehnenden geäussert hat – wiederholt aufs Tapet gebracht, was als Zwängerei ausgelegt werden könnte. Die Motion M 9/20 "Jagdhunde auf der Hochwildjagd" wurde für die Einführung der thematisch in keiner Art und Weise mit dieser verbundenen Wildruhezonen zweckentfremdet. Schliesslich wurde die Motion M 9/20 nicht nach dem Willen der Motionäre umgesetzt. Nach Auffassung der FDP ist dem Wortlaut der Motion Folge zu leisten. Sowohl die Schaffung von Wildruhezonen als auch die Art und Weise der Umsetzung der Motion M 9/20 lehnt die FDP unmissverständlich klar ab.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

§ 3 Abs. 2 lit. a–i E-JWG: Anstellung des Jagdverwalters

Bereits anlässlich JWG-Revision im Jahr 2016 wurde die Delegation der Anstellungskompetenz für den Jagdverwalter vom Kantonsrat klar abgelehnt (vgl. RRB 388/2016). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies nach nur gerade sechs Jahren anders zu beurteilen sein soll, zumal keine Vollzugsprobleme ersichtlich sind. Der vom Kantonsrat im Jahr 2016 geäusserte Wille ist zu respektieren.

§ 4 Abs. 2 lit. a–e E-JWG: Wildruhezonen

Bezüglich § 4 Abs. 2 lit. c E-JWG (Wildruhezonen) wird auf die nachstehenden Bemerkungen zu § 45a E-JWG verwiesen.

§ 12 lit. c E-JWG: Entzug der Jagdberechtigung

Die Revision soll zum Anlass genommen werden, die Einschränkung auf Fahrlässigkeit in § 12 lit. b JWG zu streichen, sodass generell ein Vergehen nach Art. 17 JSG zum Entzug der Jagdberechtigung führt. Art. 17 JSG ist auf die Vorsatztat (Art. 17 Abs. 1 JSG) und auf die Fahrlässigkeitstat (Art. 17 Abs. 2 JSG) aufgeteilt. Obschon in Art. 12 lit. b JWG sinngemäss auch die Vorsatztat nach Art. 17 Abs. 1 JSG implizit mitgemeint sein dürfte – zumal dies die schwerwiegendere Tatbegehung darstellt – ist aufgrund des Legalitätsprinzips und einer klareren Gesetzgebung auf eine Einschränkung auf die Fahrlässigkeit zu verzichten.

§ 33 Abs. 1 E-JWG: Qualifikation als Jagdhund

Es ist unnötig, dass der Regierungsrat gemäss § 33 Abs. 1 lit. a E-JWG die zulässigen Jagdhunderassen bestimmen können soll. Es genügt, wenn für die Zulassung eines Jagdhundes die Ausbildungsanforderungen gemäss § 33 Abs. 1 lit. b E-JWG für massgebend erklärt werden. Mit anderen Worten soll einzig und allein das Bestehen der erforderlichen Prüfungen, nicht jedoch die Zugehörigkeit zu einer Hunderasse für die Qualifikation als Jagdhund erforderlich sein. Solange die entsprechenden Prüfungen bestanden bzw. die Ausbildungsanforderungen erfüllt werden, gibt es keinen Grund, irgendwelche Hunderassen zu diskriminieren. Im Übrigen wäre es nicht stufengerecht, dass der Gesamtregierungsrat die Hunderassen bestimmen soll. Es dürfte genügen, wenn dies das fachlich zuständige Amt bestimmen kann (vgl. auch Ausführungen des Regierungsrats zu § 3 Abs. 2 lit. a E-JWG betreffend Anstellung des Jagdverwalters).

§ 33 Abs. 2 E-JWG: Einsatz von Jagdhunden

Die Motion M 9/20 "Jagdhunde auf der Hochwildjagd" ist wortgetreu umzusetzen. Es soll der Grundsatz "keine Hunde auf der Hochwildjagd" gelten. Grundsätzlich haben Hunde auf der Hochwildjagd nichts zu suchen. Das Risiko, dass mitgeführte Hunde jagdlich (insb. für die Nachsuche) trotz Verbot eingesetzt werden, wird als hoch erachtet. Den fehlbaren Hundebesitzern den "illegalen" Einsatz der Hunde nachzuweisen, wird kaum je möglich sein, weshalb hier auch die Strafbestimmungen nichts nützen. Vom vorerwähnten Grundsatz sollen deshalb einzig ausgebildete Schweisshunde ausgenommen sein. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht "unfähige" Hunde für Nachsuchen eingesetzt werden können. Vielmehr sollen einzig und allein ausgebildete Schweisshunde an der Hochwildjagd teilnehmen dürfen.

Genau das Gegenteil soll auf der Niederwildjagd gelten. Dort soll es Sache des jeweiligen Jägers sein, ob er seinen Hund dabei haben will oder nicht. Dies deshalb, weil ein unausgebildeter, unruhiger und/oder lauter Hund dem Jagdglück des jeweiligen Jägers

entgegenstehen wird. Somit soll es in der Eigenverantwortung eines jeden Jägers stehen, ob er seinen Hund auf die Niederwildjagd mitnehmen will oder nicht. Es ist nicht erforderlich, dass solche Hunde irgendwelche Prüfungen ablegen müssen, da dadurch lediglich bürokratische Hürden geschaffen werden. Jeder Jäger soll selbst entscheiden können, ob er mit seinem Hund eine Ablege- oder Gehorsamsprüfung ablegen will. Gesetzliche Vorschriften bezüglich Hundeeinsatz auf der Niederwildjagd sind jedoch nicht erforderlich.

§ 45a E-JWG: Wildruhezonen

Auf die Einführung von verbindlichen Wildruhezonen ist zu verzichten, womit § 45a E-JWG ersatzlos zu streichen ist. Es ist eine Zwängerei, dass Wildruhezonen bereits zum x-ten Mal dem Parlament vorgelegt werden. Der Kantonsrat hat die Einführung solcher Wildruhezonen bereits mehrmals abgelehnt, zuletzt mit 58 zu 27 Stimmen anlässlich der Revision des JWG am 25. Juni 2016. Seit 2016 haben sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert, so dass es keinen (neuen) Grund für die Einführung von Wildruhezonen gibt und das Parlament lediglich zum x-ten Mal mit dieser – offensichtlich bei der Verwaltung sehr beliebten – Thematik bemüht wird. Das gewählte Vorgehen respektiert weder den Willen des Parlaments noch ist es im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes durch die Verwaltung.

Der Bund hat die konkrete Umsetzung des Wildtierschutzes den Kantonen überlassen (Art. 7 Abs. 4 JSG). Aufgrund dieser Delegation im eidgenössischen Jagdgesetz lässt sich keine direkte Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung von Wildruhezonen ableiten. Vielmehr wird mit der Kann-Formulierung im vorliegenden Artikel angedeutet, dass je nach den Umständen – d.h. im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips – auch andere Massnahmen zur Anwendung kommen können. In diesem Sinne belässt der Bundesrat den Kantonen den nötigen Ermessensspielraum, um ihrer vom Jagdgesetz vorgegebenen Verpflichtung, das Wild ausreichend vor Störung zu schützen, nachzukommen. Es obliegt den Kantonen abzuklären, ob und wo Bedarf zum Ausscheiden von Wildruhezonen besteht und welche räumlich-zeitlichen Wildruhegebote sinnvoll sind. Verschiedene Kantone haben deshalb von der Schaffung von Wildruhezonen abgesehen. Der Ball wird somit an die Verwaltung zurückgespielt, verbunden mit dem Auftrag zur Abklärung, welche alternativen Massnahmen (statt der Schaffung von Wildruhezonen) das Schutzziel ebenfalls erfüllen würden. Dabei gilt es die Kleinräumigkeit und die dichte Besiedlung des Kantons Schwyz zu berücksichtigen, welche die Schaffung von (grosszügigen) Wildruhezonen nicht einfach zulässt; erst recht wäre bei der Anzahl Wildruhezonen Zurückhaltung walten zu lassen und eine derart grosse Anzahl von solchen, wie dies auf "www.wildruhezonen.ch" ersichtlich ist, kann nicht in Frage kommen. Sofern – wider Erwarten – die Schaffung von Wildruhezonen tatsächlich erforderlich wäre, so wären solche Wildruhezonen vom Kantonsparlament zu genehmigen. Keinesfalls kann es angehen, dass Wildruhezonen ohne parlamentarische Zustimmung durch ein Departement geschaffen werden können.

Durch das Schaffen von Wildruhezonen durch die Kantone wird das grundsätzlich freie Betretungsrecht von Wald und Weide (Art. 699 ZGB) räumlich und/oder zeitlich mittels Begehungsverboten oder Wegegeboten eingeschränkt. Diese Beschränkung des Eigentums und öffentlichen Waldzugangs ist in der Regel unverhältnismässig und daher abzulehnen. Im Ergebnis trifft es die «Falschen», nämlich die Land- bzw. Waldeigentümer und nicht die Touristen, Freizeitsportler und dergleichen. Sofern – entgegen der Auffassung der FDP – tatsächlich Wildruhezonen geschaffen werden sollen, wäre im JWG klar festzuhalten, dass die Rechte von Grundeigentümern sowie der Land- und Forstwirtschaft durch solche nicht eingeschränkt werden dürfen (den "Interessen [...] zwingend Rechnung zu tragen" reicht nicht aus). Die Nutzungsrechte der Land- und Waldeigentümer dürfen durch Wildruhezonen nicht eingeschränkt und ihnen ist der jederzeitige und unbeschränkte Zugang zum eigenen Grund und Boden zu gewähren. Es kann nicht angehen, dass Land- und Waldeigentümer bei der Bewirtschaftung ihres Eigentums während der Sperrzeiten allenfalls gar mit einer Bestrafung rechnen müssen. Somit wäre – wenn überhaupt – vorzusehen, dass lediglich das Betreten und Nutzen der Wildruhezonen durch Dritte (Touristen, Sportler etc.) eingeschränkt oder untersagt werden könnte.

Schliesslich wären auch die mit der Einführung von Wildruhezonen verbundenen Vollzugskosten unverhältnismässig hoch. Der Kontrollaufwand darf nicht unterschätzt werden.

§ 62 Abs. 1 lit. q E-JWG: Übertretungen

Den Strafbestimmungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Regierungsrat wird jedoch um Klärung ersucht, inwiefern Wildtiere (vorsätzlich und) fahrlässig «mutwillig» gestört werden können (§ 62 Abs. 1 lit. q E-JWG). Der Begriff «mutwillig» ist zu streichen.

Schlussbemerkungen

Wie bereits einleitend festgehalten, ist die FDP klar für die wörtliche Umsetzung der Motion M 9/20 "Jagdhunde auf der Hochwildjagd", womit auf der Hochwildjagd nur Jagdhunde zugelassen sein sollen, die auf der Schweisshundepikettliste sind und Hunde, die von den zuständigen Wildhütern als geeignet befunden werden. Sodann lehnt die FDP die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen durch ein Departement ab. Wenn überhaupt, wären solche Zonen einerseits durch das Parlament zu schaffen und andererseits dürften durch solche Zonen die Rechte von Land- und Waldeigentümern nicht eingeschränkt werden; vielmehr wäre – wenn überhaupt – einzig die Nutzung durch Dritte (wie Touristen, Sportler etc.) einzuschränken.

Schliesslich regt die FDP – wie bereits im Rahmen der letzten Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung – an, die Einführung der Revierjagd (anstelle der Patentjagd) zu prüfen.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Nadja Camenzind
Sekretärin

